Telefon: 089/233-738620

**Kreisverwaltungsreferat**
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Nord
KVR-III/16

**Maßnahmen gegen das unkontrollierte Abstellen von Gegenständen im öffentlichen Raum**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01908**

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00040

**Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 25.11.2026**
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 07.07.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen gegen das unkontrollierte Abstellen von Gegenständen im öffentlichen Raum zu ergreifen.

Dass auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen keine privaten Gegenstände dauerhaft abgestellt werden dürfen, ist grundsätzlich allgemein bekannt.
Wenn dies dennoch getan wird, stellt dies eine unerlaubte Sondernutzung oder eine illegale Müllablagerung dar.
Sofern sich die verursachende Person ermitteln lässt, wird bei illegalen Müllablagerungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
Werden Gegenstände in guter Absicht mit dem Hinweis „zu verschenken“ dauerhaft abgestellt, so wird in diesen Fällen vor einer Ordnungswidrigkeiteneinleitung durch das Kreisverwaltungsreferat-Bezirksinspektionen die Aufforderung ergehen, die abgestellten Gegenstände wieder abzuholen.
In den meisten Fällen ist die verantwortliche Person allerdings nicht zu ermitteln, so dass die Gegenstände letztendlich vom Baureferat Straßenunterhalt bzw. der Straßenreinigung entfernt werden müssen.

Der Empfehlung Nr. 26-32/E 00040 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 07.07.2026 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Bei vorliegenden Beschwerden bzw. eigenen Feststellungen bzgl. Müllablagerungen auf öffentlichem Grund und bei Kenntnis des Verursachers wird das Kreisverwaltungsreferat Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.
   Bei der Feststellung von Gegenständen auf öffentlichem Grund mit dem Hinweis „zu verschenken“ und Kenntnis des Verursachers wird das Kreisverwaltungsreferat vor der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auffordern, die Gegenstände zu entfernen.
   Sollten in beiden Fällen keine Verursacher ermittelt werden, müssten die Gegenstände vom Baureferat entfernt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32/E 00040 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 07.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Tiedemann

Die Referentin

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04 Schwabing-West
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An KVR-III/2 Gewerbe
An die Polizeiinspektion 13
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

☐ Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 04 Schwabing-West ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen**

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA III/16 BI Nord
zur weiteren Veranlassung.

Am……..

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW